

Stellungnahme des GOG-Senates des Landesgerichtes für Strafsachen Wien zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015

§ 6 Abs 3 StGB

Erstmals wird nun auch im StGB der Begriff der groben Fahrlässigkeit normiert. Dies sollte zum Anlass genommen werden, die Strafbarkeit nach § 303 StGB auf Fälle grober Fahrlässigkeit zu reduzieren. Die Praxis zeigt, dass in Fällen leichter Fahrlässigkeit gar kein Bedürfnis nach gerichtlicher Verurteilung besteht, da dann mit Einstellung nach § 191 Abs 1 StPO oder Diversion vorgegangen wird.

§ 70 StGB

Beim Begriff „Berufsmäßigkeit“ führt die Voraussetzung „und in den letzten zwölf Monaten vor der Tat zumindest zwei solche Taten begangen hat.“ zu äußerst unbefriedigenden Ergebnissen. Nachträglich müssten etwa Fälle, die mit Diversion erfolgreich erledigt wurden, plötzlich als „Tat“ festgestellt werden (mangels Verurteilung ein möglicher Verstoß gegen die Unschuldsvermutung), während der gerade wegen gewerbsmäßigen Diebstahls aus einjähriger Haft Entlassene trotz sofortigen Rückfalls nicht wegen Berufsmäßigkeit haftete. Da nun ohnedies die Strafdrohungen für berufsmäßiges Handeln reduziert werden, reicht gegenüber § 70 alt der zusätzliche Hinweis auf ein „nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen“ aus, der weitere Halbsatz sollte entfallen! Wenn eine weitergehende Reduzierung - trotz vieler Bedenken - rechtspolitisch gewünscht wird, sollte wenigstens eine Harmonisierung zu anderen Fällen der „Gewerbsmäßigkeit“ angestrebt werden, v.a. § 28 SMG, indem auf eine „schon einmal wegen einer solchen Straftat erfolgte Verurteilung“ abgestellt werden sollte.

§§ 83 ff. StGB

Bei den Körperverletzungsdelikten sind die mehrfachen Differenzierungen zur subjektiven Tatseite zu weitgehend. Unterscheidungen nach Mißhandlungs- oder Verletzungsvorsatz (und den jeweiligen Tatfolgen) sind ausreichend. Eine weitere Ziselierung zwischen auf leichte oder schwere Körperverletzung gerichteten Vorsatz ist entbehrlich und schafft in der Praxis insbesondere bei Abgrenzung zur absichtlich schweren Körperverletzung zahlreiche entbehrliche Problemstellungen. Die Strafdrohung im Falle des § 84 neu führt auch zu Verteidigerzwang, was bei ursprünglicher Anklage nach § 83 Abs 3 neu und anderer Beurteilung des Vorsatzes in Hinkunft zur Neudurchführung des Verfahrens unter Beiziehung eines Verteidigers führen würde.

§ 143 Abs 1 StGB

Die Schaffung eines weiteren Strafrahmens durch Herabsetzung der Untergrenze entspricht den Bedürfnissen der Praxis und der Einzelfallgerechtigkeit.

§§ 205a; 218 StGB

Es ist fraglich, ob die rechtspolitischen Ziele durch diese neuen Strafbestimmungen erreicht werden können. Die Beweisproblematik (meist wird es weder Sachbeweise noch weitere Zeugen geben) wird in der Praxis häufig Einstellungen bzw Freisprüche nach sich ziehen, die Opfer zusätzlich belasten.

§ 274 StGB

Die Neufassung des „Landfriedensbruches“ scheint - außer der sinnvollen Neubenennung als „Schwere gemeinschaftliche Gewalt“ - problematisch. Insbesondere erhält der Begriff „Versammlung“ (statt „Zusammenrottung“) nun einen negativen Bedeutungsinhalt, der im Hinblick auf die Versammlungsfreiheit und die bestehenden Ängste, bei bloßer Teilnahme - aber Ausschreitungen einiger Chaoten - belangt werden zu können, vermieden werden sollte! Auch der Hinweis auf „vereinte Kräfte“ ist sehr vage. Die Praxis zeigt, dass all jene, die tatsächlich nach § 274 alt verurteilt wurden, an einer Zusammenrottung „tätlich“ teilgenommen haben, sodass diese Klarstellung hilfreich wäre.

§ 198 Abs 2 Z 1 StPO

Die Begrenzung der Diversion auf Taten, die nicht mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, ist sinnvoll.

Massive Bedenken bestehen aber gegen den Ausschluss jener Taten, bei denen ein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 2 oder 3 StGB anzunehmen ist.

Mag dies noch für Fälle des § 33 Abs 3 Z 3 und 4 nachvollziehbar sein, so ist der pauschale Ausschluss von Fällen nach § 33 Abs 2 und Abs 3 Z 2 bedenklich, da er auch sinnvolle Fälle diversioneller Erledigung verhindert.

Höchst kontraproduktiv ist jedenfalls der vorgesehene Ausschluss der Diversion beim Erschwerungsgrund des § 33 Abs 3 Z 1 StGB („häusliche Gewalt“).

Bezüglich der Auswirkungen darf auch auf die zutreffende Stellungnahme des Vereins NEUSTART verwiesen werden. Fälle, die in der Vergangenheit wiederholt zu erfolgreichem Tatausgleich zwischen Familienmitgliedern geführt haben, von der Diversion auszuschließen, ist gesellschafts- wie rechtspolitisch verfehlt!

Dem Einwand, von manchen Tätern sei auf Opfer „Druck zum Tatausgleich“ ausgeübt worden, ist entgegenzuhalten, das solche Täter bei drohender Verurteilung künftig vermehrt Druck ausüben werden, das Opfer solle sich der Aussage entschlagen. Freispruch (und „Persilschein“) bei Aussageentschlagung statt Reflexion der Tat durch den Täter sowie Versöhnung mit dem Opfer im Rahmen der Diversion kann kein sinnvolles Anliegen sein.

Mag. Friedrich Forsthuber, Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien

